Bußenverfügung

Herren Franz Meier, Architekt Max Matter, Zeichnungslehrer Ghei 375

5707 Seengen

Sie sind von der Polizeistation Seon der Kantonspolizei verzeigt wegen Nachtruhestörung am 1./2. August 1969.

Für diese Uebertretung wurde durch heutige Schlußnahme des Gemeinderates

	eine Busse	von	Fr.	15	
sowie an	Kosten		,,	17.35 +	*)
	Schadenersatz		99		
		Total	Fr.	32.35	

festgesețt.

Wir geben Ihnen hievon Kenntnis mit dem Beifügen, daß die Anzeige als zugestanden und die bezeichnete Buße als rechtskräftig angesehen wird, sofern Sie nicht innerhalb 14 Tagen, von der Zustellung dieser Verfügung an, eine Verhandlung verlangen.

Wenn diese Schlußnahme nicht bestritten wird, ist die Buße nebst Kosten spätestens innert 14 Tagen, von der Aussprechung des Urteils an gerechnet, an die Gemeindeverwaltung zu entrichten, ansonst ohne weitere Mahnung Betreibung erfolgen würde.

Die Buste müßte im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Gefangenschaft umgewandelt werden.

Eltern haften nach Art. 333 des Zivilgesetbuches für den von ihren unmündigen Kindern verursachten Schaden. Diese Bußenverfügung gilt daher auch ihnen gegenüber.

Seengen, den 12. August 1969

Im Namen des Gemeinderates,

Der Gemeindeammann:

I Faudus

Der Gemeindeschreiber:

*) Kosten der Polizeistation Seon Spruchgebühr, Kosten der Bussenverfügung und deren Zustellung

Fr. 12.15

Fr. 5.20